



Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24- 0

08.09.2020
Dr. Hu/Mo

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Am Osterholze 2 a
27711 Osterholz-Scharmbeck

Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“

hier: Ihr Anhörungsschreiben vom 30.07.2020 – Ihr Zeichen: 61.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Interessenvertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ folgendermaßen Stellung:

1. Bei dem vorgesehenen Naturschutzgebiet handelt es sich fast ausschließlich um FFH-Flächen. Nach den insoweit zu beachtenden Vorgaben des europäischen Rechts sind diese Gebiete auch nach nationalem Recht zu sichern.

Das soll nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Allerdings stellt sich im konkreten Fall die Frage, ob die seinerzeitige Meldung als FFH-Gebiet aufgrund der heutigen Verhältnisse nicht zum Teil revidiert werden müsste. Konkret geht es um das intensiv genutzte Grünland unmittelbar am Schlachtenmoorweg (konkret die Flurstücke 265/1, 264/1, 263/1, 262/1, 261/1 und 260/1 Flur 7 Gemarkung Meyenburg, in der maßgeblichen Karte auf Blatt 3 im Südwesten, direkt neben der Legende, dargestellt) sowie um die Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Meyenburg Flur 7 Flurstück 132/1 (auf demselben Kartenblatt nordwestlich dargestellt). Beide betroffenen Flächen grenzen jeweils an Waldflächen, stellen ihrerseits jedoch intensiv bewirtschaftetes Grünland dar, welches die Voraussetzungen für die Einstufung als FFH-Gebiet nicht erfüllt.

Dementsprechend darf für diese Flächen jetzt keine naturschutzrechtliche Sicherung durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen. Insoweit ist im Hinblick auf das betroffene Eigentumsrecht sowohl des Grundeigentümers als auch des Bewirtschafters an dem von ihm geführten landwirtschaftlichen Betrieb Voraussetzung für die Unterschutzstellung, dass die Unterschutzstellung sowohl zwingend erforderlich als auch im Hinblick auf die beeinträchtigten Rechte von Grundeigentümer und Bewirtschafter noch verhältnismäßig ist.

Konkret handelt es sich bei den angesprochenen Flächen um hofnahe Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes der Rutenhof GbR. Diese Flächen müssen auch weiter intensiv zur

E-Mail info@landvolk-osterholz.de, Internet www.landvolk-osterholz.de, Steuer-Nr. 36/201/05806

Bankkonten: Volksbank e.G., Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94), Konto-Nr. 441 990 0 · IBAN DE22 2916 2394 0004 4199 00 · BIC GENODEF1OHZ
Sparkasse Rotenburg Osterholz (BLZ 241 512 35), Konto-Nr. 260 901 · IBAN DE57 2415 1235 0000 2609 01 · BIC BRLADE21ROB

Erzeugung des hochwertigen Grundfutters für die Milchviehhaltung genutzt werden. Die Flächen sind einerseits wegen ihrer Nähe zur Hofstelle Rutenhof 147 in Schwanewede, Ortsteil Meyenburg, und andererseits wegen ihrer guten Wasserversorgung von besonderem Wert für den landwirtschaftlichen Betrieb. Viele der angrenzenden, höher gelegenen Flächen haben sich in den letzten Jahren mit den trockenen Sommern als problematisch herausgestellt, während die angesprochenen Flächen auch in den trockenen Sommern noch einen guten Futter-Ertrag geliefert haben.

Mit der Unterschutzstellung unter das Naturschutz-Regime lässt sich bei den vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen ein in der Menge ausreichender und in der Qualität zufriedenstellender Ertrag jedoch nicht mehr gewährleisten.

Aus diesem Grunde sind die betroffenen Flächen aus dem Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung auszunehmen.

2. Sollten Sie unserer vorstehenden Anregung nicht entsprechen wollen, so wären die in der NSG-VO in § 5 vorgesehenen Regelungen zur Landwirtschaft für die angesprochenen Flächen – aber auch darüber hinaus für alle anderen Grünlandflächen – deutlich zu modifizieren. Dazu im Einzelnen:
 - a. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird bei der Grünlandnutzung verboten: „die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat“. Dieses weitgehende Verbot schießt über das Ziel hinaus. Hier sind weitere Freistellungen erforderlich, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, dass die Grasnarbe in der Vergangenheit regelmäßig im erheblichen Umfang durch Wildschweine zerstört wurde. Freigestellt werden sollte deshalb generell die nicht wendende, also pfluglose oberflächliche Bodenbearbeitung, etwa mit Fräse und Scheibenegge. Nach unserem Dafürhalten müsste diese Art der Bodenbearbeitung generell freigestellt werden, in jedem Falle aber zur Reparatur bzw. Erneuerung der Grasnarbe nach den angesprochenen Wildschweinschäden.
 - b. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird ferner verboten: „die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung“. Hierzu gilt das, was wir vorstehend a.) zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 ausgeführt haben: Auch insoweit ist eine Freistellung zumindest für die Reparatur bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenreliefs nach Wildschweinschäden erforderlich.
 - c. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird verboten: „der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln“. Auch das ist zu weitgehend. Insoweit ist eine Freistellung zumindest für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung unerwünschter Unkräuter (insbesondere: Jakobskreuzkraut und Ampfer) erforderlich. Ohne eine entsprechende Freistellung würden sich über kurz oder lang diese Unkräuter verstärkt ansiedeln und unkontrolliert vermehren. Eine Futternutzung des Aufwuchses wäre damit ausgeschlossen. Beide Unkräuter sind auch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicher als unerwünscht anzusehen.
 - d. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird verboten: „die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr 80 kg pro ha und Jahr“ sowie die Kalkung. Die Begrenzung bei der Düngung auf 80 kg pro ha und Jahr kann nicht nachvollzogen werden. Insoweit ist in Erinnerung zu bringen, dass selbst in den beiden NSG-Verordnungen der Sammelverordnung Teufelsmoor und Hammeniederung eine Düngung mit bis zu 120 kg N je ha

und Jahr zugelassen wurde. Dieser Wert darf auch in dem vorliegenden Verordnungsentwurf keinesfalls unterschritten werden. Im Gegenteil: Angemessen wäre eine Düngung mit bis zu 150 kg N pro ha und Jahr. Tatsächlich wäre auch eine darüber hinausgehende N-Düngung wünschenswert und zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Intensität der Flächennutzung erforderlich. Die ausreichende N-Düngung ist nötig, um das für die Milchviehhaltung erforderliche hochwertige Grundfutter erzeugen zu können. Bei einer so stark reduzierten Düngung, wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist, wird sich unweigerlich die Zusammensetzung der Grasnarbe verändern und verschlechtern und auch die Menge des Gras-Aufwuchses wird sich deutlich verringern.

Neben der ausreichenden N-Düngung spielt dafür auch die Kalkung eine große Rolle. Auch die Kalkung muss zulässig bleiben, wenn die betroffenen Grünlandflächen weiterhin im Rahmen der Milchviehhaltung genutzt werden sollen.

Wir wiederholen im diesem Zusammenhang unseren Hinweis, dass die Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb der Rutenhof GbR von großer Bedeutung sind.

- e. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird auf „einem 10 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern das Ausbringen von Flüssigdünger und auf einem 5 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern das Ausbringen jeglicher Düngemittel“ verboten. Derartig breite Gewässerrandstreifen mit dem Verbot der Düngung mit Flüssigdünger, hier insbesondere mit Gülle, sowie für das Ausbringen jeglicher Düngemittel, also auch mineralischer Dünger sowie Festmist, sind nach unserer Auffassung weder erforderlich noch wahren sie im Hinblick auf die Einschränkungen der Eigentümer- und Bewirtschafteter-Befugnisse den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Flächenabzug schießt bei weitem über das Erforderliche und Erträgliche hinaus. Besonders deutlich wird das bei dem Grundstück am Schlatchenmoorweg Gemarkung Meyenburg Flur 7 Flurstück 265/1, welches im Norden und im Süden von einem Graben begrenzt wird. Das schmale Grundstück scheidet damit praktisch aus jeder Bewirtschaftung aus, da nach Abzug der 10 Meter Randstreifen im Norden und im Süden nur noch ein schmaler Streifen in der Mitte des Grundstücks übrig bleibt, welcher noch mit Gülle gedüngt werden darf. Eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ist damit nicht mehr möglich. Wenn auch nicht ganz so krass, gilt das in abgeschwächter Weise auch für die anderen Grünlandflächen.

Hinsichtlich der Gewässerrandstreifen sollte es deshalb bei den bereits im Wasserrecht gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben für die Breite der jeweiligen Gewässerrandstreifen verbleiben, ohne dass in der NSG-VO hier noch weitere Verschärfungen für die landwirtschaftliche Nutzung angeordnet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehenden Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hüljus
Geschäftsführer